

BEITEN BURKHARDT

Corona Informationscenter von BEITEN BURKHARDT mit den wichtigsten rechtlichen Antworten:

<https://www.beiten-burkhardt.com/de/corona-informationscenter>

Kontakt details der BEITEN BURKHARDT "Corona Task Force" zur Unterstützung in der Krise am Ende der Email.

Das Bundeskabinett hat am Montag, 23. März 2020 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds ("WStFG") verabschiedet, und wir möchten Sie mit Blick auf die drohenden Liquiditätsengpässe hierzu auf dem Laufenden halten.

Kapital in der Krise - Bund errichtet Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Das Gesetz soll sich an die Gesetzgebung zur Finanzmarktstabilisierung während der Finanzmarktkrise 2008/2009 anlehnen und noch diese Woche vom Bundestag beschlossen werden. Zuständig sollen das Bundesfinanzministerium der Finanzen ("BMF") und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ("BMWi") sein, ggf. unter Einschaltung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der Finanzagentur des Bundes.

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds richtet sich an große Unternehmen und soll großvolumige Hilfen gewähren. Er ergänzt somit die bereits beschlossenen Liquiditätshilfen über die KfW-Sonderprogramme (hierzu unser [Newsletter vom 16. März 2020](#)). Nach aktuellem Stand soll der Wirtschaftsstabilisierungsfonds wie folgt dotiert werden:

- 100 Mrd. Euro für Rekapitalisierungsmaßnahmen zur Kapitalstärkung und Solvenzicherung von Unternehmen,
- 400 Mrd. Euro Garantierahmen für die Ausreichung von Garantien und Bürgschaften, um es Unternehmen zu erleichtern, sich am Kapitalmarkt zu refinanzieren,
- Kredite von bis zu 100 Mrd. Euro um die KfW-Sonderprogramme zu refinanzieren.

Zugang zu den Instrumenten sollen Unternehmen der Realwirtschaft erhalten (d. h. außerhalb des Finanzsektors), die vor dem 1. Januar 2020 in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt haben:

- 1) Bilanzsumme von mehr als EUR 43 Mio.,
- 2) Umsatzerlöse von mehr als EUR 50 Mio.,
- 3) mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Zudem sollen im Einzelfall auch kleinere Unternehmen Zugang erhalten, die für die Infrastruktur besonders relevant sind.

Die Rekapitalisierungsmaßnahmen können an Bedingungen geknüpft werden, die insbesondere die Höhe von Organ-Vergütungen, die Ausschüttung von Dividenden sowie die Verwendung der staatlich bereitgestellten Mittel betreffen können.

Damit die Maßnahmen effektiv wirken können und den Unternehmen schnell und unbürokratisch geholfen werden kann, werden zudem einige gesellschaftsrechtliche Bestimmungen angepasst.

Zwar dürften sich auch in einem derart kurzen Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen ergeben. Nach aktuellem Stand zeichnen sich jedoch folgende Einzelheiten ab:

- Anträge sind an das BMWi zu richten, das ein positives Votum abgibt.
- Im Falle eines positiven Votums durch das BMWi entscheidet das BMF im pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien (bspw. Bedeutung des Unternehmens für den Wirtschaftsstandort, Dringlichkeit, Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und den Wettbewerb, etc.); ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- Es dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen, insbesondere dürfen die antragstellenden Unternehmen keine andere Möglichkeit der Finanzierung und sich nicht bereits zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben; ferner müssen die antragstellenden Unternehmen eine positive Fortführungsprognose unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation ("wie vor der COVID-19-Krise") bieten.
- Sofern das antragstellende Unternehmen alle Voraussetzungen erfüllt, stehen folgende Stabilisierungsinstrumente zur Verfügung, die jeweils zu marktgerechten Bedingungen zu vereinbaren sind:
 - Erwerb von Gesellschaftsanteilen, stillen Beteiligungen oder sonstigen Eigenkapitalbestandteilen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds;
 - Zeichnung von Mezzanine-Instrumenten durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds, wie bspw. nachrangige Schuldtitel, Hybridanleihen, Finanzierung-Genussrechte und Wandelanleihen;
 - Erklärung von Garantien durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds gegenüber Dritten für die Rückzahlung neuer zu begebender Schuldtitel und/oder einzugehender Verbindlichkeiten des antragstellenden Unternehmens.

Einzelheiten zu den Antragsvoraussetzungen, dem Antragsverfahren und den rechtlichen Bedingungen der einzelnen Stabilisierungsinstrumente sollen in einer parallel zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden.

Begleitende und zeitlich befristete Anpassungen des Gesellschaftsrechts und anderer Gesetze, wie bspw. in Bezug auf Bezugsrechtsausschlüsse, Ausnahmen von den Regelungen über Pflichtangebote, Börsenzulassungen, des abgestimmten Verhaltens (*Acting in Concert*), des Kartell- und Fusionsrechts (GWB) etc., sollen die Durchführung der Maßnahmen erleichtern.

Die Spezialisten unserer Task Force beraten Sie bei der Antragstellung und dem zügigen Verhandeln der angestrebten Stabilisierungsinstrumente.

Zentrale Ansprechpartner für Anfragen sind:

Finanzierung, Restrukturierung & Insolvenz Frankfurt:

Heinrich Meyer - Heinrich.Meyer@bblaw.com Tel.: +49 69 756095-414

Dr. Christoph Schmitt - Christoph.Schmitt@bblaw.com Tel.: +49 69 7560 95-434

Frank Primožic - Frank.Primozic@bblaw.com Tel.: +49 69 756095-434

Dr. Moritz Handrup - Moritz.Handrup@bblaw.com Tel.: +49 69 756095-424

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr BEITEN BURKHARDT Task Force Team

**BEITEN
BURKHARDT**

Corona Informationscenter von BEITEN BURKHARDT mit den wichtigsten rechtlichen Antworten:

<https://www.beiten-burkhardt.com/de/corona-informationscenter>